

MAßNAHMEN FÜR EINE NACH- HALTIGE ENTLASTUNG EINKOM- MENSARMER HAUSHALTE BEI STEIGENDEN KOSTEN FÜR HAUSHALTSENERGIE

18. Juli 2022

Impressum

*Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.*

*Team
Gruppe Kredit und Entschuldung*

*Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf*

kredit@verbraucherzentrale.nrw

Die Preise für Strom, Heizöl und Gas sind stark gestiegen: Die Preise für Strom haben sich im Vergleich zu 2021 um etwa 40 Prozent erhöht, die Heizölpreise um 75 Prozent. Die Bundesnetzagentur erwartet, dass sich der Gaspreis im Vergleich zum Vorkrisenniveau verdreifachen wird. Einkommensarme Haushalte sind besonders stark betroffen, weil sie einen überproportional hohen Anteil ihres Einkommens für Energie ausgeben müssen. Zugleich werden diese Haushalte auch bei anderen Produkten hart von steigenden Preisen getroffen, etwa bei Lebensmitteln. Die Inflationsrate ist auf 7,6 Prozent (Stand Juli 2022) geklettert. Einmalzahlungen des Staates helfen zwar kurzfristig, reichen aber nicht aus. Damit Sozialleistungsempfänger:innen dauerhaft den realistischen Kosten entsprechende Leistungen für Haushaltsenergie erhalten, sind Änderungen in den Sozialleistungssystemen erforderlich. Es bedarf einer Systematik, nach der die Sätze verlässlich angepasst werden. Außerhalb der sozialen Sicherungssysteme benötigen einkommensarme Haushalte passgenaue Lösungen, um ein Abrutschen in Armut und Überschuldung zu vermeiden.

1. STROMBUDGET IM SOZIALGESETZBUCH II UND XII AN DEN TATSÄCHLICHEN BEDARF ANPASSEN

Soziale Leistungen müssen die Kosten für Haushaltsstrom realistisch abdecken. Die in den Regelbedarfen ausgewiesenen Anteile für Haushaltsenergie spiegeln die realen Bedürfnisse von Menschen, die Sozialleistungen beziehen, nicht wider. Dies war nach den Erkenntnissen des Projekts „NRW bekämpft Energiearmut“ bereits vor den aktuellen Preissteigerungen so. Durch die gestiegenen Strompreise ist die Lücke noch größer geworden. Die Einmalzahlung der Bundesregierung von 200,00 Euro pro Sozialleistungsempfänger:in reicht daher nicht aus, um die Lücke aus zu geringem Regelbedarf bei Strom und gestiegenen Stromkosten zu schließen. Zudem beruht der Stromanteil im Regelbedarf auf den Stromkosten des Vorjahres. Um Preiserhöhungen fair auszugleichen, müsste sich der Stromanteil dynamisch am Strompreis orientieren und auch unterjährig angepasst werden. Eine Querfinanzierung durch Einsparungen innerhalb der Regelbedarfe ist angesichts der weiteren Preissteigerungen in anderen Segmenten unzumutbar.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW....

- eine bedarfsgerechtere Haushaltsenergiepauschale außerhalb des Regelbedarfs. Diese Pauschale muss sich dynamisch und zeitnah - auch unterjährig - an den Entwicklungen des Strompreises in der Grundversorgung orientieren.
- bedarfsgerechtere Pauschalen bei der dezentralen Warmwasserbereitung auf Basis einer durchschnittlich erforderlichen Energiemenge.

- kurzfristig übergangsweise weitere Einmalzahlungen pro Person/Haushalt auf der Basis des Durchschnitts der Steigerung des Strompreises.
- bei der Erstausrüstung mit bzw. späteren Anschaffung von Haushaltsgeräten in Haushalten, die Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen, energieeffiziente Geräte durch die Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

2. ANPASSUNG DES WOHNSELDES AUFGRUND DER GESTIEGENEN ENERGIEKOSTEN

Das Wohnselde soll Haushalten mit geringem Einkommen ermöglichen, ihre Wohnkosten zu finanzieren. Es soll verhindern, dass einkommensarme Haushalte Sozialsicherungsleistungen beantragen müssen, nur weil sie die Wohnkosten nicht mehr stemmen können. Durch die gestiegenen Kosten für Strom und Heizung wird es dieser Funktion immer weniger gerecht. Zum Ausgleich der CO₂-Abgabe wurde bereits eine entsprechende Komponente beim Wohnselde eingeführt. Durch diese wird aber lediglich die Energiepreis-Erhöhung durch die CO₂-Abgabe ausgeglichen. Zum Ausgleich der nun stark gestiegenen Kosten ist daher auch eine Energiekostenkomponente erforderlich. Durch diese Komponente hätten mehr Personen Anspruch auf Wohnselde. Zudem würde sie auch die Höhe des Wohnseldes selbst an die real gestiegenen Energiekosten anpassen.

Der Heizkostenzuschuss der Bundesregierung in Höhe von 270 Euro für Alleinlebende, 350 Euro für Zwei-Personen-Haushalte und 70 Euro für jede weitere Person ist zudem zu niedrig, um die höheren Kosten auszugleichen.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW...

- die Einführung einer sich dynamisch an die Energiepreise anpassenden Energiekostenkomponente.

3. VERBESSERUNGEN BEIM HÖCHSTSATZ FÜR BAFÖG-EMPFÄNGER:INNEN

Die aktuellen Anpassungen des BAFÖG werden dem starken Anstieg der Kosten für Gas, Strom und Heizöl nicht gerecht. Die Wohnpauschale für Studierende, die nicht zu Hause wohnen, beträgt weiter nur maximal 360 €. Davon kann die Warmmiete in den meisten Universitätsstädten nicht gedeckt werden.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW...

- die Erhöhung der Wohnpauschale für BAföG-Empfänger:innen auf 500,00 € pro Person
- kurzfristig übergangsweise weitere Einmalzahlungen pro Person/ Haushalt auf der Basis des Durchschnitts der Preissteigerungen von Gas, Strom und Heizöl.

4. EINSCHRÄNKUNGEN VON STROM- UND GASSPERREN

Bei den stark steigenden Energiepreisen wird die Zahl der Kund:innen weiter steigen, die ihre Strom- und Gasrechnungen nicht mehr zahlen können. Um Härtefälle zu vermeiden, sollten Strom- und Gassperren daher eingeschränkt und das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit konkretisiert werden. Deswegen sollten Sperrverbote bei klar definierten Sachverhalten eingeführt werden, bei denen Strom- und Gassperren stets unzulässig sind - auch um das Risiko steigender Energiepreise gleichmäßig zwischen Versorgern, Sozialleistungsträgern und Verbraucher:innen zu verteilen – insbesondere wenn der Rückstand auf die aktuell steigenden Preise zurückzuführen ist.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW

zur Konkretisierung der Angemessenheitsprüfung in der Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung und dem Energiewirtschaftsgesetz konkretere, nicht abschließende Regelbeispiele zu schaffen, wo Versorgern Strom- und Gassperren mindestens untersagt sind:

- in jedem Fall während der Dauer der ausgerufenen Krisenstufen des Notfallplans Gas,
- während der Heizperiode,
- bei minderjährigen Kindern im Haushalt,
- bei Schwangeren im Haushalt,
- bei Kranken, die auf elektrische Hilfsmittel angewiesen sind, Schwerbehinderten und Pflegebedürftigen.

Zur Vermeidung von Energiesperren sind weitere Maßnahmen erforderlich:

- ein Rechtsanspruch auf darlehensweise Übernahme von Strom- und Heizungsschulden durch Jobcenter oder Sozialamt für von Energiesperren bedrohte Menschen – unabhängig vom Leistungsbezug
- die Verpflichtung der Energieversorger von Sperrungen abzusehen, wenn laufende Abschläge vollständig gezahlt werden und eine tragfähige Lö-

- sung für die Regulierung des Zahlungsrückstands gefunden wurde. Dabei soll auch die Zahlung von Kleinstraten möglich sein.
- Härtefallfonds für Verbraucher:innen mit geringem Einkommen, die aufgrund von Krankheit, Schwerbehinderung oder sonstigen schwerwiegenden Notlagen in einer Ausnahmesituation sind.

5. ENTLASTUNG VON GERINGVERDIENER:INNEN, DIE KEINE SOZIALLEISTUNGEN BEZIEHEN

Die Maßnahmen zur Entlastung einkommensarmer Haushalte sollten flankiert werden durch die Unterstützung von Geringverdiener-Haushalten, Rentner:innen und vergleichbaren Personengruppen, die knapp oberhalb der Einkommensgrenzen für den Bezug von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Grundsicherung oder Wohngeld liegen. Es gilt zu verhindern, dass sie aufgrund der extrem gestiegenen Energiepreise in den Sozialleistungsbezug abrutschen.

Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW

- das geplante Pro-Kopf-Klimageld zum Ausgleich der CO₂-Abgabe zeitnah einzuführen und um eine soziale Komponente zu erweitern, damit Geringverdiener:innen noch stärker davon profitieren, etwa durch eine Deckelung für Gutverdiener. Zudem sollte die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß gesenkt werden.
- Kurzfristig übergangsweise weitere Einmalzahlungen pro Person/ Haushalt auf der Basis des Durchschnitts der Preissteigerungen von Strom, Gas und Heizöl – auch für Rentnerinnen und Rentner.

Stand 18.07.2022